

Salzlandbote

Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt

- Stadt Staßfurt mit den Ortsteilen Athensleben, Atzendorf, Brumby, Förderstedt, Glöthe, Hohenerxleben, Löbnitz (Bode), Löderburg, Lust, Neundorf (Anhalt), Neu Staßfurt, Rathmannsdorf, Rothenförde, Üllnitz,
- Gemeinde Amesdorf mit dem Ortsteil Warmsdorf

19. Jahrgang

04.12.2009

Nr. 178

Inhalt:

- Änderung zur Satzung über die Nutzung der öffentlichen Spielplätze der Stadt Staßfurt vom 13.05.2008 (Spielplatzsatzung)
- Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung Magdeburg Planungen für die Landesstraße L63 Ortsumfahrung Brumby
- Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Ortsteile Atzendorf, Brumby, Förderstedt, Glöthe, Löbnitz und Üllnitz
- Geschäftsordnung des Ortschaftsrates Förderstedt
- Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Staßfurt (Hebesatz-Satzung)
- Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Staßfurt vom 26.11.2009

1. Änderung zur Satzung über die Nutzung der öffentlichen Spielplätze der Stadt Staßfurt vom 13.05.2008 (Spielplatzsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt – GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA 1993, S. 568) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am 24.09.2009 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von öffentlichen Spielplätzen der Stadt Staßfurt vom 13.05.2008 beschlossen.

§ 1

Änderung des § 6

Der § 6 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 6 Abs. 7 GO LSA, wer fahrlässig oder vorsätzlich gegen
 1. § 2 Abs. 1 und Abs. 3 Spielgeräte und Ausstattungselemente zweckentfremdet nutzt,
 2. § 3 Abs. 1 Nr. 1 einen Spielplatz mit einem Kraftfahrzeug befährt oder ein Kraftfahrzeug auf einem Spielplatz parkt,
 3. § 3 Abs. 1 Nr. 2 einen Hund auf einen Spielplatz führt oder mitbringt,
 4. § 3 Abs. 1 Nr. 3 Bänke, Papierkörbe oder andere Ausstattungsgegenstände beschädigt, verunreinigt oder diese von den jeweiligen Aufstellplätzen entfernt,
 5. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Ausstattungselemente mit Farbstoffen, Chemikalien u. ä. Materialien besprüht (Graffiti),
 6. § 3 Abs. 1 Nr. 5 Müll und sonstigen Unrat außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter entsorgt,
 7. § 3 Abs. 1 Nr. 6 Pflanzen, Bäume oder Sträucher beschädigt oder entfernt,

8. § 3 Abs. 1 Nr. 7 auf den Spielplätzen ein offenes Feuer errichtet und/ oder auf den Spielplätzen grillt,
9. § 3 Abs. 1 Nr. 8 auf den Spielplätzen gefährliche, scharfkantige Gegenstände, die Verletzungen hervorrufen können, mitbringt,
10. § 3 Abs. 1 Nr. 9 auf den Spielplätzen Musikgeräte oder Musikinstrumente in störender Lautstärke spielt,
11. § 3 Abs. 1 Nr. 10 auf den Spielplätzen alkoholische Getränke und/ oder Drogen aller Art mit sich führt,
12. § 3 Abs. 1 Nr. 11 auf den Spielplätzen innerhalb der gesetzlich festgelegten Ruhezeiten störenden Lärm verursacht,
13. § 3 Abs. 1 Nr. 12 sich auf den Spielplätzen im be- oder angetrunkenen Zustand aufhält oder seine Notdurft auf den Spielplätzen verrichtet,
14. § 3 Abs. 1 Nr. 13 auf den Spielplätzen raucht.

- (2) Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 6 Abs. 7 GO LSA weiterhin, wer fahrlässig oder vorsätzlich einem Platzverweis nach § 4 zuwiderhandelt.

- (3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 6 Abs. 7 GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Staßfurt, den 05.10.2009

gez. René Zok
Oberbürgermeister

(DS)

Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung Magdeburg

Planungen für die Landesstraße L63 Ortsumfahrung Brumby hier: Vorarbeiten auf Grundstücken

Der Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt (LBB LSA) beabsichtigt, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit das o. a. Bauvorhaben durchzuführen. Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, ist es notwendig, auf nachfolgenden Flurstücken:

Gemarkung: Brumby (1375)

Flur 3:

1032, 139/51, 139/52, 141, 142, 143/4, 146/27, 147/27, 148/27, 16, 18/8, 2, 29, 3, 31, 32, 33, 378/26, 400/69, 401/69, 402/69, 469/52, 470/52, 473/76, 474/77, 475/77, 476/77, 477/78, 478/79, 489/45, 498/34, 499/34, 5/2, 500/34, 52/10, 52/15, 52/16, 52/18, 52/19, 52/22, 52/23, 52/24, 52/28, 52/29, 52/30, 52/5, 52/6, 52/7, 52/9, 522/26, 524/26, 53/2, 562/28, 563/28, 569/25, 570/25, 6, 685/22, 7, 717/70, 718/70, 741/1, 743/72, 759/24, 767/4, 80/2, 858/52, 859/52, 863/52, 864/52, 865/52

Flur 4:

106/11, 108/11, 109/13, 110/13, 118/18, 120/12, 121/12, 123/12, 16, 19, 30/15, 62/8, 64/10, 65/10, 72/12, 8/18, 8/21, 8/22, 8/23, 8/24, 8/25, 8/49, 8/50, 8/51, 8/58, 8/59, 88/14

Flur 5:

1003, 2/1, 2/2, 2/3, 2/4, 2/5, 2/6, 4, 69/3, 70/3, 71/3, 72/3, 76/3

Flur 7:

1002, 1003, 1011, 18/10, 18/11, 18/22, 18/23, 20, 21/10, 21/14, 21/15, 21/16, 21/17, 21/18, 21/24, 21/25, 21/39, 21/40, 22/14

Flur 9:

34, 42, 43, 44, 45, 52, 53, 54, 55, 56, 66, 69, 70, 80, 88, 89, 90

Flur 11:

47, 73, 96

in der Zeit vom 18.01.2010 bis zum 12.02.2010 vorbereitende Arbeiten durchzuführen.

In der Vorbereitung sind zunächst örtliche Vermessungsarbeiten zur topographischen Aufnahme des Geländes notwendig. An den Gebäuden, Straßen, Wegen, Gräben usw. erfolgt eine terrestrische Vermessung. Hierfür ist es

notwendig, dass die o. g. Flurstücke betreten und teilweise befahren werden. Bei umfriedeten Flurstücken erfolgt zusätzlich zu dieser Bekanntmachung eine separate Anmeldung. Im Zuge der Vermessungsarbeiten werden Festpunkte dauerhaft vermarkt.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) die Grundstücksberechtigten verpflichtet, diese nach § 36 StrG LSA zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige unmittelbare Vermögensnachteile, die Ihnen durch diese Arbeiten entstehen sollten, werden selbstverständlich ausgeglichen.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2 in 06112 Halle (Saale) auf Ihren Antrag oder auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

Durch diese Untersuchung wird nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden.

Sollten Sie die Vorarbeiten nicht zulassen, so verständigen Sie uns bitte umgehend. Wir weisen aber darauf hin, dass die gesetzliche Duldungspflicht zwangsweise durchgesetzt werden kann.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis für die notwendigen Untersuchungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese angekündigten Vorarbeiten kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung, Hasselbachstr. 6, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

gez. Stöber

Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Ortsteile Atzendorf, Brumby, Förderstedt, Glöthe, Löbnitz und Üllnitz

Auf der Grundlage der §§ 2, 4, 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. §§ 25 und 26 des Bestattungsgesetzes des Landes

Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 26.03.2004 (GVBl. LSA S. 234), in der derzeit gültigen Fassung,

und der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Amtsblatt EU

vom 27.12.2006, L 376/36) hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am 26.11.2009 nachfolgende Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung für die Ortsteile Atzendorf, Brumby, Förderstedt, Glöthe, Löbnitz und Üllnitz beschlossen:

§ 1

Der § 7 der Friedhofssatzung für die Ortsteile Atzendorf, Brumby, Förderstedt, Glöthe, Löbnitz und Üllnitz erhält folgende Fassung:

„§ 7

Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

(1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).

(2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (Verweis auf Ordnungsvorschriften) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem

Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Gewerbebetriebes sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.

(3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung/des Personals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Ortsteile Atzendorf, Brumby, Förderstedt, Glöthe, Löbnitz und Üllnitz tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Staßfurt, 27.11.2009

gez. René Zok
Oberbürgermeister

(DS)

Geschäftsordnung des Ortschaftsrates Förderstedt

Der Ortschaftsrat Förderstedt hat in seiner Sitzung am 29.09.2009 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Ortschaftsrat

§ 1 Einberufung

(1) Der Ortsbürgermeister lädt die Mitglieder des Ortschaftsrates schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung gemäß § 51 GO LSA ein. Die Sitzungen finden in der Regel im Abstand von 6 Wochen statt. Beginn der Sitzung ist 18.30 Uhr.

(2) Die Ladungsfrist für die ordentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates beträgt mindestens 8 Kalendertage. Die Frist ist gewahrt, wenn die Ladung zu ordentlichen Sitzungen spätestens am 10. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben oder den Mitgliedern des Ortschaftsrates spätestens am 9. Tag vor der Sitzung ausgehändigt worden sind. In Notfällen kann der Ortschaftsrat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Der Ortschaftsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Ortschaftsrates unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.

(3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und – Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Einladung ist in der nach der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form bekannt zu machen.

(4) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann, hat dies dem

Ortsbürgermeister anzeigen. Dies gilt auch für vorzeitiges Verlassen der Sitzung.

§ 2 Tagesordnung

(1) Der Ortsbürgermeister legt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und - bei Bedarf - in einen nichtöffentlichen Teil. Die zur Beratung anstehenden Verhandlungsgegenstände sind in der Regel schriftlich zu erläutern. Die Erläuterungen sind der Einladung beizufügen.

(2) In die Tagesordnung sind außerdem Verhandlungsgegenstände aufzunehmen, die dem Ortsbürgermeister bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von einem Viertel der Ortschaftsratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Die Verhandlungsgegenstände sind von den Antragstellern schriftlich zu begründen, zu unterzeichnen und haben einen Beschlussvorschlag zu enthalten. Der Ortschaftsrat kann einen Beschluss frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute

Beschlussfassung ändern oder aufheben. Wird ein solcher Antrag durch Beschluss des Ortschaftsrates abgelehnt, so kann ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut gestellt werden.

(3) Die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, ist grundsätzlich nicht zulässig. Soll die Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit erweitert werden, die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln wäre, ist die Zustimmung der gesetzlichen Mitgliederzahl des Ortschaftsrates notwendig.

(4) Der Ortschaftsrat kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Verhandlungsgegenstände verbinden bzw. von der Tagesordnung absetzen. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen.

(5) Die Sitzungsdauer ist einschließlich Pause auf 4:00 h begrenzt.

§ 3 Öffentlichkeit

(1) Jeder Einwohner hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilzunehmen.

(2) Zuhörer dürfen die Verhandlung nicht stören. Zuhörer, die die Ordnung stören, können vom Ortsbürgermeister aus dem Saal verwiesen werden.

(3) Auf Antrag kann der Ortschaftsrat gemäß § 50 Abs. 2 GO LSA die Öffentlichkeit ausschließen. Den Antrag kann jedes Mitglied des Ortschaftsrates oder der Ortsbürgermeister stellen. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Die Entscheidung ist in der öffentlichen Sitzung bekannt zu geben. Tagesordnungspunkte für nichtöffentliche Sitzungen sind so bekannt zu geben, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet ist.

(4) Der Ortschaftsrat muss die Öffentlichkeit ausschließen, soweit dies für bestimmte Angelegenheiten vorgeschrieben ist. Soweit der Ortschaftsrat im Einzelfall nicht anders entscheidet, sind die folgenden Angelegenheiten grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden:

- a) persönliche Angelegenheiten der Ortschaftsratsmitglieder
- b) alle Personalangelegenheiten der Mitarbeiter/innen der Stadt
- c) Aushandeln von Verträgen mit Dritten
- d) Grundstücksangelegenheiten
- e) Aufnahme von Darlehen
- f) Gewährung von Wohnungsdarlehen
- g) Bürgerschaftsangelegenheiten
- h) alle sonstigen Angelegenheiten, bei deren Verhandlung schutzwürdige Interessen Dritter berührt werden.
- i) Angelegenheiten, deren Verhandlung in öffentlicher Sitzung das Wohl der Ortschaft gefährden.

(5) Auf Verlangen von zwei Mitgliedern oder einer Fraktion des Ortschaftsrates ist diesen Einsicht in alle Akten zu gewähren. Der Ortschaftsrat kann beschließen, dass hierüber berichtet wird. Der Bericht ist schriftlich vorzulegen. Auf Beschluss des Ortschaftsrates kann zur Beschleunigung des Verfahrens der Bericht mündlich erstattet werden.

§ 4 Sitzungsleitung

(1) Der Ortsbürgermeister hat die Sitzung unparteiisch zu leiten. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Ortschaftsrates sprechen, so muss er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes abgeben.

(2) Sind der Ortsbürgermeister und seine Vertreter verhindert, so wählt der Ortschaftsrat unter dem Vorsitz des ältesten Anwesenden ein hierzu bereites Mitglied des Ortschaftsrates für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, als Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 5 Sitzungsablauf

(1) Die Sitzung wird in der Regel wie folgt abgewickelt:

- a) Eröffnung der Sitzung
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit (§§ 51, 53 GO LSA) und der Tagesordnung gegebenenfalls mit Beschluss über vorliegende Dringlichkeitsanträge entsprechend § 2 Abs. 4 Geschäftsordnung
- c) Feststellung der Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung (§ 56 GO LSA)
- d) Einwohnerfragestunde
- e) Bericht des Ortsbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten (§ 62 Abs. 2 GO LSA)
- f) Beantwortung von schriftlichen, spätestens sieben Tage vor der Sitzung einzubringenden Anfragen von Mitgliedern des Ortschaftsrates und bis zu drei mündlichen Zusatzfragen der Fragestellerin/ des Fragestellers.
- g) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände
- h) Anfragen, Anregungen
- i) nichtöffentliche Sitzung, Herstellen der Nichtöffentlichkeit (§ 50 Abs. 2 GO LSA)
- j) Anfragen, Anregungen
- k) Schließung der Sitzung

(2) Der Ortsbürgermeister bestimmt die Pause.

§ 6 Anfragen und Anregungen

(1) Jedes Mitglied des Ortschaftsrates ist berechtigt Anfragen und Anregungen an den

Ortsbürgermeister vor der Sitzung schriftlich und während der Sitzung mündlich zu stellen.

(2) Die mündlichen Anfragen und Anregungen sind zu protokollieren.

(3) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht sofort beantwortet werden, so muss dies spätestens innerhalb eines Monats erfolgen. Die gleiche Frist gilt für schriftliche Anfragen.

§ 7 Redeordnung

(1) Ein Mitglied des Ortschaftsrates darf nur das Wort nehmen, wenn es ihm vom Ortsbürgermeister erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden.

(2) Wortmeldungen der Ortschaftsratsmitglieder erfolgen durch Erheben der Hand.

(3) Der Ortsbürgermeister erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem er den Namen des Ortschaftsratsmitgliedes aufruft. Wird das Wort gleichzeitig von mehreren Ortschaftsratsmitgliedern gewünscht, entscheidet der Ortsbürgermeister über die Reihenfolge. Bei Wortmeldung "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald der jeweilige Redner seine Ausführungen beendet hat.

(4) Der Ortsbürgermeister kann zur Wahrnehmung die ihm nach § 55 GO LSA obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort nehmen.

(5) Dem Oberbürgermeister oder einem von ihm benannten Mitarbeiter der Stadt ist zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.

(6) Die Redner dürfen in ihren Ausführungen nicht unterbrochen werden. Erhebt sich der Ortsbürgermeister oder ertönt seine Glocke, so hat der Redner seine Ausführungen zu unterbrechen.

(7) Die Redezeit beträgt in der Regel bis zu drei Minuten. Der Ortsbürgermeister kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Ortschaftsratsrat über die Verlängerung.

(8) Jedes Ortschaftsratsmitglied darf in der Regel zu einem Verhandlungsgegenstand zweimal sprechen. Der Ortsbürgermeister kann im Einzelfall zulassen, dass ein Ortschaftsratsmitglied mehr als zweimal zur Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Ortschaftsratsrat.

(9) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Ortsbürgermeister zu rügen.

(10) Zuhörer haben ein Rederecht nur im Rahmen der Einwohnerfragestunde.

§ 8 Beratung

Während der Sitzung sind nur folgende Anträge zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung

- a) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung bis maximal 15 Minuten
- b) Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
- c) Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit
- d) Antrag auf Schluss der Aussprache
- e) Antrag auf Schluss der Wortmeldung
- f) Antrag auf Vertagung des Tagesordnungspunktes
- g) Antrag auf Verweisung oder Zurückverweisung an einen Ausschuss oder den Oberbürgermeister
- h) Antrag auf Anhörung eines Sachverständigen
- i) Antrag auf Absetzung des Tagesordnungspunktes

Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung gibt der Ortsbürgermeister dem Antragsteller das Wort zur Begründung. Zum Antrag können die Fraktionen und der Ortsbürgermeister mit einer Wortmeldung Stellung nehmen. Danach ist über den Antrag durch den Ortschaftsratsrat abzustimmen.

2. Änderungs- und Zusatzanträge zu Verhandlungsgegenständen

Anträge können im Laufe der Sitzung nach Aufruf des Verhandlungsgegenstandes mündlich gestellt und begründet werden. Die gestellten Anträge sind dem Ortsbürgermeister schriftlich vorzulegen. Anträge können bis zur Abstimmung von dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden, zurückgezogene Anträge können von jedem Ortschaftsratsrat aufgenommen werden.

3. Unterbrechung der Sitzung

Stellen 2 Mitglieder des Ortschaftsrates oder eine Fraktion den Antrag auf Unterbrechung der Sitzung, ist die Sitzung für maximal 15 Minuten ohne Abstimmung zu unterbrechen.

§ 9 Abstimmung

(1) Abgestimmt wird nachdem der Ortsbürgermeister die Aussprache für beendet erklärt hat. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Beschlusstext und Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden.

(2) Der Ortsbürgermeister formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie eindeutig beantwortet werden kann. Stimmenenthaltung und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist zuerst zu entscheiden.

(4) Bei mehreren Anträgen ist zuerst über den weitergehenden Antrag abzustimmen. Der Ortsbürgermeister entscheidet über die Reihenfolge.

(5) Es wird offen durch Erheben der Hand abgestimmt, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Dem Ortsbürgermeister bleibt es überlassen, die Stimmen durch den Protokollführer auszählen zu lassen. Der Ortsbürgermeister kann weitere Helfer hinzuziehen. Der Ortsbürgermeister gibt das Abstimmungsergebnis bekannt und zu Protokoll.

(6) Mindestens zwei Mitglieder des Ortschaftsrates oder eine Fraktion können eine namentliche Abstimmung beantragen. Es ist dann namentlich abzustimmen, wenn der Antrag mehrheitlich durch den Ortschaftsrat mitgetragen wird. Die namentliche Abstimmung ist mit dem Abstimmungsverhalten der Beteiligten zu protokollieren.

§ 10 Wahlen

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Ortschaftsrates widerspricht.

(2) Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Ortschaftsrates gestimmt hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Ortsbürgermeister zu ziehen hat.

(3) Das Ergebnis der Wahl ist bekannt zu geben.

(4) Im Falle einer geheimen Wahl ist die Geheimhaltung durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten.

§ 11 Mitwirkungsverbot

(1) Ein Mitglied des Ortschaftsrates, das gemäß § 31 GO LSA an einer Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen darf, hat dieses dem Ortsbürgermeister anzuzeigen. Ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen der Ortschaftsrat.

(2) Bei Wahlen sind diejenigen Mitglieder des Ortschaftsrates an der Ausübung des Vorsitzes verhindert, die Wahlbewerber sind.

(3) Wer nach den Vorschriften des § 31 Abs. 1 bis 3 GO LSA gehindert ist an der Beratung und Entscheidung mitzuwirken, hat den Beratungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung ist er berechtigt, sich in dem für die Zuschauer bestimmten Teil aufzuhalten.

§ 12 Einwohnerfragestunde

(1) Jeder Einwohner der Ortschaft ist berechtigt, Fragen in Angelegenheiten der Ortschaft zu stellen.

(2) Die Fragen können durch den Fragesteller unter dem Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“ gestellt und begründet werden. Eine Zusatzfrage ist zugelassen.

(3) Die Fragen werden mündlich ohne Beratung beantwortet. Kann die Frage in der Einwohnerfragestunde nicht beantwortet werden, erhält der Fragesteller innerhalb eines Monats eine schriftliche Antwort oder gegebenenfalls eine Zwischennachricht. Die Antworten sind aktenkundig in der Verwaltung aufzubewahren.

§ 13 Einwohneranträge nach § 24 GO LSA

(1) Einwohneranträge sind in der nächsten Sitzung des Ortschaftsrates zu behandeln. Der Einwohnerantrag kann durch einen im Antrag benannten Vertreter erläutert werden.

(2) Wird ein Einwohnerantrag vom Ortschaftsrat an den Stadtrat verwiesen, ist den Vertretern des Antrages auch im Stadtrat Gelegenheit zur Erläuterung zu geben.

§ 14 Sitzungsordnung

(1) Der Ortsbürgermeister sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.

(2) Verstößt ein Ortschaftsratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann der Ortsbürgermeister ihn unter Nennung des Namens "zur Ordnung", falls er vom Verhandlungsgegenstand abschweift, "zur Sache" rufen. Folgt das Mitglied des Ortschaftsrates dieser Ermahnung nicht, so kann der Ortsbürgermeister ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist dem Mitglied des Ortschaftsrates das Wort entzogen worden, so darf er zu diesem Verhandlungspunkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.

(3) Der Ortsbürgermeister kann ein Mitglied des Ortschaftsrates bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von einer Sitzung ausschließen und aus dem Sitzungsraum verweisen. Hiermit ist ein Verlust des Anspruches auf die für den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.

(4) Der Ortschaftsrat kann ein Mitglied des Ortschaftsrates, das sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, auf bestimmte Zeit, höchstens für vier Sitzungen, von der Mitarbeit im Ortschaftsrat ausschließen.

(5) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Ortsbürgermeister nicht, sie wiederherzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen bzw. aufheben.

(6) Im Sitzungsraum gilt während der

gesamten Sitzung ein generelles Alkohol- und Rauchverbot.

§ 15 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Ortschaftsrates ist eine Sitzungsniederschrift anzufertigen, die vom Ortsbürgermeister und von dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Der Protokollführer und sein Vertreter werden vom Ortsbürgermeister bestimmt.

(2) Über den Mindestinhalt gemäß § 56 Abs. 1 GO LSA hinaus, muss die Sitzungsniederschrift enthalten:

- a) Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
- b) die Anwesenheitsliste,
- c) Vermerke darüber, welche Ortschaftsräte verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
- d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
- e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- f) Anfragen und Anregungen,
- g) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nichtöffentlich stattgefunden hat,
- h) Genehmigung der Sitzungsniederschrift(en) der vorangegangenen Sitzung(en),
- i) sonstige wesentliche Inhalte und
- j) Wortbeiträge werden nur auf Verlangen aufgenommen.

(3) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Ortschaftsrates unverzüglich, spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzuleiten. Einwendungen gegen die Niederschrift dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes und des Inhalts richten. Diese Einwendungen sind bis 2 Tage vor der Sitzung schriftlich beim Sitzungsdienst zur Prüfung einzureichen. Bei später eingehenden Einwendungen kann der Ortsbürgermeister die Feststellung der Niederschrift auf die nächste Sitzung verschieben.

(4) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschriften ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen zu fertigen. Sechs Monate nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Feststellung der Niederschrift sind die Tonaufzeichnungen zu löschen.

§ 16 Fraktionen

(1) Mindestens zwei Ortschaftsratsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Kein Ortschaftsratsmitglied kann mehreren Fraktionen angehören.

(2) Jede Fraktion hat einen Vorsitzenden. Diese teilen dem Ortsbürgermeister die Bildung und Zusammensetzung der Fraktionen sowie spätere Veränderungen schriftlich mit. Die Bildung von Fraktionen und die Änderung ihrer Zusammensetzung werden erst mit dieser Mitteilung wirksam.

§ 17 Ladungsfrist und Form der Einberufung

Hinsichtlich der Ladungsfrist und Form der Einberufung gilt § 1 Abs. 2 entsprechend.

III. Übergangs- und Schlussbestimmung

§ 18 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 30.09.2009 in Kraft.

Förderstedt, 30.09.2009

gez. Peter Rotter
Ortsbürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Staßfurt (Hebesatz-Satzung)

Auf Grund der §§ 6, 44 Abs. 3 Ziffer 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), des § 25 Grundsteuergesetz vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) und des § 16 Gewerbesteuerengesetz in der Bekanntmachung der Neufassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am 26.11.2009 folgende Satzung über die Steuerhebesätze für die Realsteuern beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Steuerhebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgelegt:

1. Stadt Staßfurt ohne die Ortsteile Neundorf (Anhalt), Förderstedt, Atzendorf, Brumby, Glöthe, Üllnitz und Löbnitz (Bode)
 - 1.1. Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) 270 v. H.
 - b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) 355 v. H.
- 1.2. Gewerbesteuer 355 v. H.

- 3.1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) 290 v. H.
 - b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) 300 v. H.
- 3.2. Gewerbesteuer 300 v. H.

§ 2 In-Kraft-Treten

- 2. Ortsteil Neundorf (Anhalt)
- 2.1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) 300 v. H.
 - b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) 370 v. H.
- 2.2. Gewerbesteuer 340 v. H.
- 3. Ortsteile Förderstedt, Atzendorf, Brumby,
Glöthe, Üllnitz, Löbnitz (Bode)

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Hebesatzsatzungen der Stadt
Staßfurt vom 25.09.2008 und der Gemeinde
Neundorf (Anhalt) vom 20.10.2006 außer Kraft.

Staßfurt, den 27.11.2009

gez. René Zok (DS)
Oberbürgermeister

Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Staßfurt vom 26.11.2009

Beschluss Nr. 116/2009

Berufung des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr
Brumby

Beschluss Nr. 105/2009

Bestätigung der Entwurfsplanung Gebäudekomplex
Großer Markt und weitere Umsetzung als IBA-
Projekt

Beschluss Nr. 106/2009

GREEN-IT in Staßfurt

Beschluss Nr. 107/2009

Ausweitung Solarprojekte

Beschluss Nr. 108/2009

Mustervertrag für Solaranlagen an kommunalen
Gebäuden

Beschluss Nr. 109/2009

Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der
Ortsteile Atzendorf, Brumby, Förderstedt, Glöthe,
Löbnitz und Üllnitz

Beschluss Nr. 120/2009

Beschluss Kleingartenentwicklungskonzept

Beschluss Nr. 125/2009

Nachbargemeindliche Stellungnahme zum 2.
Entwurf der 1. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Stadt Calbe (Saale)

Beschluss Nr. 126/2009

Nachbargemeindliche Stellungnahme zum 2.
Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
"GuD-Kraftwerk" der Stadt Calbe (Saale)

Beschluss Nr. 127/2009

Hebesatz-Satzung Stadt Staßfurt

Beschluss Nr. 128/2009

Auseinandersetzungsvereinbarung über das
Ausscheiden der Gemeinde Amesdorf aus der
Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt.

Beschluss Nr. 129/2009

Feststellung der Jahresrechnung der Stadt Staßfurt
für das Haushaltsjahr 2008

Beschluss Nr. 132/2009

Entlastung des Oberbürgermeisters für die
Jahresrechnung 2008

Beschluss Nr. 131/2009

Feststellung der Jahresrechnung der Gemeinde
Neundorf (Anhalt) für das Haushaltsjahr 2008

Beschluss Nr. 133/2009

Entlastung des Bürgermeisters der ehemaligen
Gemeinde Neundorf/Anhalt für das Haushaltsjahr
2008

Beschluss Nr. 138/2009 - abgelehnt

Verfahrensübernahme des Stadtrates für die
Vergaben Tierunterbringung und
Obdachlosenversorgung
**Nichtöffentlicher Teil: Vorlagen 88/2009;
121/2009 und 122/2009 -**
Grundstücksangelegenheiten

Herausgeberin: Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt, Hohenerlebener Straße 12, 39418 Staßfurt
E-Mail: amtsblatt@stassfurt.de
Auflage: 600 Exemplare • Bezug: kostenlos
Satz und Druck: Stadt Staßfurt